

Tarif für Postpakete nach dem Auslande. (Fortsetzung.)

Table with columns: Bestimmungsland, Leitung über, Tarif (bis kg, Mk., Pf.), Beizufügende Zoll-Inhalts-Erklärung, Außerdem zulässig (W = Wertangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme). Rows include destinations like Amerika, Asien, Australien, etc.

1) Diesen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherungsgebühr hinzu, und zwar in der Regel mit denselben Sätzen wie für Wertbriefe.

Bei frankierten Paketen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Dringende Paketsendungen, z. B. Sendungen mit Fischfleisch oder Fischbrut, mit lebenden Tieren oder mit frischen Blumen und Pflanzen, werden mit der schnellsten vorhandenen Postgelegenheit, namentlich auch mit Schnell- und Kourierzügen befördert und am Bestimmungsort durch Ekboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

Das Verlangen der Einschreibung oder einer Wertangabe ist bei dringenden Paketsendungen nicht zulässig.

Diese Sendungen müssen bei der Einlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Paketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

Dringende Paketsendungen müssen von dem Absender frankiert werden. Außer dem tarifmäßigen Porto und dem etwaigen Einbestellgelde kommt eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück zur Erhebung.

Unbestellbarkeitsmeldung. Bevor ein Paket wegen Annahmeverweigerung oder unterbliebener Abholung, oder weil der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder aus sonst einem Grunde als unbestellbar zurückgeschickt wird, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mitteilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pfg., zu verfügen (gilt auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn). Die Abmeldung einer Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen deutlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Paketes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehene Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an denselben oder in einem anderen Orte des deutschen Reichs vorschreibt.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Pakete ohne Wertangabe wird nach dem Satze von 8 Mark im Höchstfalle für jedes 1/2 kg der ganzen Sendung, der Pakete mit angegebenem Wert unter Zugrundelegung der vom Absender erfolgten Wertangabe Ersatz geleistet.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sowie Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftdruck, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, unedelm große Gegenstände, lebende Tiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

b) Nach Oesterreich-Ungarn. Bezüglich der Versendung und Taxierung der Pakete mit und ohne Wertangabe gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands mit der Maß-

gabe, daß zu den Paketadressen die für den Auslandsverkehr vorgeschriebenen hellgrauen Formulare zu verwenden und den Sendungen zwei Zoll-Inhalts-Erklärungen beizugeben sind.

Bei Sendungen mit barem Gelde ist eine, bei Sendungen mit Papiergeld keine Inhalts-Erklärung erforderlich. Sendungen mit befruchtetem Fischlaich können als dringende Pakete befördert werden. Derartige Gegenstände dürfen nicht über 1 m lang und nicht über 1/2 m hoch und breit sein. Im übrigen wie unter a.

Wegen der allgemeinen Zollvorschriften und der Form der Inhalts-Erklärung siehe nachstehend unter „Ausland“. Für Nachnahmepakete, Einpakete, dringende Pakete und für Pakete gegen Rückschein besteht Frankozwang.

Nach dem österreichischen Okkupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandtschak-Nowibazar) können zur Beförderung angenommen werden:

Pakete bis zum Reistgewicht von 20 kg, bezw. 50 kg Nachnahme bis 800 Mk. zulässig.

An Porto werden erhoben für Postpakete nach dem Okkupationsgebiet bis 1/2 kg 106 Pf., über 1/2 bis 5 kg 120 Pf., für Sendungen höheren Gewichts ist das Porto bei der Aufgabepostanstalt zu erfragen.

c) Nach dem Auslande.

a) Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete (colis postaux).

Unter der Bezeichnung „Postpaket“ können Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 kg (nach Brasilien, Bolivien u. Paraguan nur 3 kg) zwischen den an der Washingtoner Postpaket-Übereinkunft beteiligten Ländern zur Versendung kommen. Inwieweit nach den einzelnen Ländern Nachnahme-, Wert- und sperrige Pakete angenommen werden, ist aus dem nebenstehenden Tarife zu ersehen.

Den Verwaltungen, die sperrige Pakete nicht zulassen, ist die Befugnis vorbehalten, das Höchstmaß der Ausdehnung der Postpakete in irgend einer Richtung auf 60 cm zu beschränken. Ebenso ist den Verwaltungen, welche für die Seebeförderung sorgen, die Befugnis vorbehalten, die Ausdehnungsgrenze auf 60 cm und die Staumgröße der mit ihren Seeverbindungen zu übermittelnden Pakete auf 25 Kubikdezimeter zu beschränken.

Postpakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinwandstoffen etc.), sind dagegen stets ohne Sperrgutzuschlag zuzulassen, sofern sie folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- a) nach allen europäischen Ländern (außer Griechenland): 106 cm in der Länge, 40 cm in der Breite und Dicke zusammen;
b) nach Griechenland und allen außereuropäischen Ländern: 100 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 20 cm in der Dicke.

Nähere Auskunft bei den Postanstalten. Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Jede Sendung muß mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines Wertschlüssels

mit eigenartigem Abzeichen verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Wertangabe können zum Verschluss Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken. Im Falle der Wertangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Paketes als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung angebracht sein. Ausschreibungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Paketadressen zu Wertpaketen muß (mit einzelnen Ausnahmen) ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Paket und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Die Gebühr beträgt bei Paketen nach Oesterreich-Ungarn nebst Biechtenstein, Bosnien-Herzegowina und Sandtschak-Nowibazar: 1 Pf. für jede Mark und jeden Teil einer Mark, mindestens 10 Pf.; nach Rußland: 5 Pf. für zwei Mark und jeden Teil von zwei Mark, mindestens 20 Pf.; nach allen übrigen Ländern: 1 Pf. für jede Mark und jeden Teil einer Mark, mindestens 20 Pf.

Jede Sendung muß von einer Paketadresse begleitet sein, zu welcher das für Pakete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus hellgrauen Kartonpapier hergestellte Formular zu benutzen ist. Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; dagegen ist es nicht zulässig, Postpakete mit Paketen, welche nicht zur Gattung der Postpakete gehören, sowie Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepaket und Wertpaket von einer besonderen Paketadresse begleitet sein.

Am den letzten 14 Tagen vor Weihnachten und an den letzten 8 Tagen vor Ostern und Pfingsten darf (ausgenommen im Verkehr mit Argentinien) jedoch nur je ein Paket mit einer Postpaketadresse eingeliefert werden.

Der Abschnitt der Paketadressen darf im allgemeinen zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden, z. B. nach den deutschen Schutzgebieten, sowie nach Äben, Ägypten, Argentinien, Bosnien-Herzegowina und Sandtschak-Nowibazar, Brit. Indien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dän. Antillen, Ecuador, Färöland, Honduras, Japan, Korea, Luxemburg, Montenegro, Marokko (deutsche Postanstalten), Nicaragua, Niederlande, Niederländ. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn mit Biechtenstein, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam, Türkei und Venezuela darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mitteilungen enthalten.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind von der Versendung ausgeschlossen. Briefe oder Mitteilungen, die die Eigenschaft einer Korrespondenz haben, dürfen den Paketen nicht beigelegt werden. Dagegen ist es gestattet eine offene Rechnung beizuschließen. Gemünztes Gold, Gold- oder Silberwaren und andere kostbare Gegenstände, sind im Verkehr mit Ländern, die Wertangabe zulassen, von der Versendung in Paketen ohne Wertangabe ausgeschlossen.

Die Postpakete müssen frankiert werden. Für Sendungen nach Luxemburg besteht, außer bei dringenden und Nachnahmepaketen, kein Frankierungszwang. Von den nach Oesterreich-Ungarn (einschl. Biechtenstein) gerichteten müssen nur Einpakete, Nachnahmepakete, dringende Pakete und solche gegen Rückschein, von den nach Bosnien, Herzegowina und Sandtschak-Nowibazar gerichteten Einpakete, Nachnahmepakete und Sendungen gegen Rückschein frankiert sein.

Bei Paketen nach Ägypten, Algerien, Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina und Sandtschak-Nowibazar, Brit. Westindien, China (nur bei Paketen von da), Dänemark, Dän. Antillen, Erythraea, Färöland-Inseln, Frankreich, Franz. Kolonien, Gambia (Bathurst), Großbritannien und Irland, Italien, Kap-Kolonie, Korsika, Madagaskar, Montenegro, Natal mit Zululand, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Salvador, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone und Tripolis kann der Absender die Postgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Paket vermerkt werden: „a remetro franc de droit“.

Der Absender eines Postpakets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein erhalten (ausgenommen Ägypten, Australien, Bahama-Inseln, Bermuda-Inseln, Britisch-Deutschsüdland, Britisch-Ostafrika mit Uganda, Britische Kolonien mit Ausnahme von Britisch-Indien, Kanada, Kongostaat, Mexiko, Sarawak (Borneo), Seychellen, Straits-Settlements, Transvaal, Vereinigte Staaten und Sandwich-Inseln. Rückscheine können bei Aufklebung der Sendungen oder nachträglich verlangt werden. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland sind Rückscheine nur bei Paketen mit Wertangabe zulässig. Bei Einschreibepaketen nach den Vereinigten Staaten auf Verlangen kostenfreie Rückscheine.

Paketporto.

Table showing postal rates for different weights and geographical zones. Columns include weight (bis 10, 20, 50, 100, 150, über 150) and zones (Zone 1 to 6). Rows show rates for different weight categories (bis 5 kg einst., über 5 bis 6 kg, etc.).